

An die Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 07.05.2021
Frau Breidenbach
81.12

**Ausschuss für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

Freitag, 21.05.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie während der gesamten Dauer der Sitzung, auch am Sitzplatz, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Diese kann beim Sprechen kurzzeitig abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

Bitte begeben Sie sich nicht zum Sitzungsort, wenn

- Sie ein positives Testergebnis von einem am Sitzungstag durchgeführten (Selbst-)Schnelltest erhalten haben,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen,
- Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Menschen hatten, der an COVID-19 erkrankt ist, oder
- Sie in den letzten 10 Tagen aus einem ausländischen RKI-Risikogebiet (mit veränderter Virusvariante) zurückgekehrt sind, es sei denn, Sie waren nach diesem Aufenthalt in einer 10-tägigen Quarantäne oder haben einen negativen Abstrich erhalten und sind somit nicht an COVID-19 erkrankt.

Den Gremienmitgliedern werden die (Selbst-)Schnelltests rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 26.02.2021
3. Wohnen in Bonn-Villich - Inklusives Quartier Ledenhof
Berichterstattung: Frau Quint, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **Powerpoint Präsentation**
4. Aspekte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **15/247 K**
5. Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **15/237 E**
6. Sachstandsbericht COVID-19 Pandemie im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **mündlicher Bericht**
7. Anträge und Anfragen der Fraktionen
8. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 8.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 8.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 26.02.2021
11. Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **15/236 B**
12. I. Quartalsbericht 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/235 K**
13. Vergabeübersicht für das I. Quartal 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/254 B**

- 14. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 14.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 14.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

K r u p p

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 1. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen
am 26.02.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Dickmann, Bernd
Dornseifer, Falk
Ensmann, Bernhard
Körling, Franz für Wöber-Servaes, Sylvia
Kretschmer, Gabriele
Dr. Leonards-Schippers, Christiane für Wehlus, Jürgen
Nabbefeld, Michael

SPD

Krupp, Ute Vorsitzende
Lüngen, Ilse für Heinisch, Iris
Mederlet, Frank
Recki, Gerda
Schmerbach, Cornelia für Ullrich, Birgit
Stergiopoulos, Ioannis

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas für Manske, Marion
Janicki, Doris
Kresse, Martin
Peters, Anna für Tadema, Ulrike
Tuschen, Johannes

FDP

Dick, Daniel
Feiter, Stefan

AfD

Lenzen, Edgar

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina

FREIE WÄHLER/Volt

Glashagen, Jennifer

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski

LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Dr. Möller-Bierth

Fachbereichsleitung Personelle und organisa-
torische Steuerung des Klinikverbundes und
des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Stephan-Gellrich

Fachbereichsleitung Qualitäts- und Innovations-
management des Klinikverbundes und
des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Bergerfurth

Fachbereich Wirtschaftliche Steuerung
des LVR-Klinikverbundes und des
LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Klose

Kaufmännischer Vorstand LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Ströbele

Fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung und
Vorstandsvorsitzender LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Hüttersen

GPR

Overkamp

örtlicher PR HPH

Breidenbach

Fachbereich Personelle und organisatorische
Steuerung des Klinikverbundes und des
Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (Protokoll)

Gäste:

Kunze

Fraktionsgeschäftsführer AfD-Fraktion

Hermes

Fraktion Die Linke.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/4 B**
4. LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 4.1. Vorstellung des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte **15/89 K**
- 4.2. Vorstellung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte **15/114 K**
5. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020 **15/41 K**
6. Anträge und Anfragen der Fraktionen
7. Beschlusskontrolle
8. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 8.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 8.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Bestellung zur Stellvertreterin des Fachlichen Vorstandes (Schwerpunkt Unternehmensentwicklung) im Vorstand des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/56 B**
11. IV. Quartalsbericht 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/45 K**
12. Vergabe des Rahmenvertrages für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Außenstelle Niederkassel-Ranzel für den Zeitraum vom 01.04.2021 - 31.03.2022. **15/153 B**
13. Vergabeübersicht für das IV. Quartal 2020 des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/60 K**
14. Anträge und Anfragen der Fraktionen
15. Beschlusskontrolle

- 16. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 16.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 16.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 17. Verschiedenes

| | |
|------------------------------|-----------|
| Beginn der Sitzung: | 09:30 Uhr |
| Ende öffentlicher Teil: | 11:00 Uhr |
| Ende nichtöffentlicher Teil: | 11:30 Uhr |
| Ende der Sitzung: | 11:30 Uhr |

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Verpflichtung neuer Mitglieder

Die Ausschussvorsitzende verpflichtet die Damen Janicki, Lungen und Recki und die Herren Dick, Ensmann, Feiter, Lenzen und Mederlet zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung Ihrer Aufgaben als sachkundige Bürger*innen in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Punkt 3

Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vorlage Nr. 15/4

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird als Schriftführerin für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - zugleich Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - bestellt. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Tätigkeit auf Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu übertragen.

Punkt 4

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Punkt 4.1

Vorstellung des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte Vorlage Nr. 15/89

Frau Wenzel-Jankowski stellt die Organisationsstruktur, die Steuerungsfunktionen und Aufgaben des Dezernates und seiner Fachbereiche vor und gibt einen Überblick über die wesentlichen Herausforderungen der kommenden Jahre. Das Dezernat sei die Steuerungseinheit für den Klinikverbund und den Verbund Heilpädagogischer Hilfen und verfüge über vier Fachbereiche, von denen drei Fachbereiche eine funktionale Gliederung aufweisen. Die Steuerung der Einrichtungsverbünde erfolge über Zielvereinbarungen und das damit einhergehende strategische Controlling. Die Zielformulierung erfolge möglichst mehrjährig. Mit Blick auf den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen seien die wesentlichen Herausforderungen:

Umsetzung der Reorganisation LVR-Verbund HPH

Mit dem Umzug der Verwaltung nach Neuss können die Verwaltungsabteilungen räumlich-inhaltlich zusammenwachsen und verschiedene Arbeitsprozesse zusammengeführt werden.

Schaffung von Wohnraum im LVR-Verbund HPH

Auf Grundlage der fortzuschreibenden Angebots- und Liegenschaftsplanung sei für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung bedarfsgerechte, inklusive und innovative Wohnformen zu akquirieren und zu errichten. Bestehender Wohnraum sei zu ertüchtigen und den Personen, die heute in besonderen Wohnformen leben, soll ein weitgehend selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden ermöglicht werden.

Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten für die Kund*innenstruktur des LVR-Verbundes HPH

Der LVR-Verbund HPH habe sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dazu entschieden, Kund*innen mit Doppel- bzw. Mehrfachbehinderung, oft einhergehend mit auto- und/oder fremdaggressiven Verhaltenweisen und zusätzlichen Unterstützungsbedarfen zu betreuen. Für diese Kund*innen gelte es, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten und die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden im Umgang mit diesem Kundenklientel weiterzuentwickeln.

Umsetzung des BTHG

Teilhabe und Selbstbestimmung sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. Für alle Angebote des Wohnens in besonderen Wohnformen, den Bereich des ambulant betreuten Wohnens in Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen und die tagesstrukturierenden Angebote für die Kund*innen des LVR-Verbundes HPH in der Sozialen Rehabilitation gilt es entsprechende Fachkonzepte zu erarbeiten.

Digitalisierung

Durch die Digitalisierung sollen Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben vereinfacht und Prozesse durch einheitliche Lösungen optimiert werden. Im LVR-Verbund HPH gelte es zudem, die IT-Abläufe zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Außerdem soll das mobile Arbeiten verwirklicht werden.

Demografischer Wandel

Für die Erfüllung der Aufgaben im LVR-Verbund HPH werde qualifiziertes und engagiertes Personal benötigt. Der demografische Wandel und der zunehmende Wettbewerb um Fach- und Arbeitskräfte erfordern innovative und kreative Lösungen bei der Personalgewinnung und -bindung. Beispielhaft sei hier das Traineeprogramm für das Management im LVR-Klinikverbund und LVR-Verbund HPH genannt.

Im Anschluss stellen sich die Fachbereichsleitungen vor. Zu den Ausführungen wird auf die Inhalte der Vorlage 15/89 verwiesen.

Frau Krupp bedankt sich im Namen des Ausschusses für die Ausführungen. Die Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten für die Kund*innenstruktur des LVR-Verbundes HPH oder auch die Digitalisierung seien nur einige wichtige Themen in den kommenden Jahren.

Frau Recki bittet zum Thema Schaffung von Wohnraum dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen eine aktualisierte Fassung der Vorlage 14/3551 vorzulegen.

Herr Lenzen erkundigt sich, ob durch die strengen COVID-19-Maßnahmen eine Zunahme psychischer Auffälligkeiten erkennbar und dokumentiert sei. Frau Wenzel-Jankowski führt hierzu aus, dass das LVR-Klinikum Essen zu diesem Thema eine Studie gemacht habe, bei der deutschlandweit mehr als 20.000 Menschen befragt worden seien. Es sei erkennbar, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen generell stärker unter der COVID-19-Krise leiden würden. Die Ergebnisse der Studie würden in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 12.03.2021 vorgestellt und der Vortrag dem Protokoll des Gesundheitsausschusses als Anlage beigefügt.

Der Bericht wird gemäß Vorlage 15/89 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2

Vorstellung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte Vorlage Nr. 15/114

Herr Ströbele und Herr Klose stellen die Organisationsstruktur, das Leistungsangebot und die wesentlichen Herausforderungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen in den kommenden Jahren vor. Herr Ströbele führt aus, dass der LVR-Verbund HPH als Leistungsanbieter im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen der Sozialen Teilhabe erbringe und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Ausführungen zu den Zielgruppen siehe Vorlage 14/2482) vielfältige und gemeindeorientierte, individuelle Angebote an qualifizierter Unterstützung, Assistenz, Begleitung, Förderung, Pflege und Beratung biete. Zudem gebe es zwei ambulante Pflegedienste. Das LVR-Institut KOMPASS leiste kompetente Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung in schwierigen Lebenssituationen. Insgesamt gebe es derzeit 1.744 Wohnplätze in besonderen Wohnformen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. 751 Menschen würden ambulant in selbstständigen Wohnformen und 241 Menschen durch die ambulante Pflege unterstützt.

Organisatorisch bestehe der LVR-Verbund HPH aus 19 regionalen Geschäftsbereichen und werde durch ein Vorstand, bestehend aus zwei Fachlichen Vorständen und einem Kaufmännischen Vorstand geführt.

Die wesentlichen Herausforderungen seien:

BTHG

BTHG konforme Ausgestaltung des Leistungsangebotes im Bereich Wohnen und im Bereich Tagesstruktur durch die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Fachkonzepte.

Angebots- und Liegenschaftsplanung (s. Vorlage 14/3551)

Akquirierung und Errichtung bedarfsgegerechter, inklusiver und innovativer Wohnformen und entsprechende Ertüchtigung vorhandenen Wohnraums.

Digitalisierung

Schaffung von digitalen Strukturen in allen Unternehmensbereichen durch Optimierung der Schnittstellen und Nutzung moderner Medien, sowie der Ausbau der digitalen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen durch eigenständige Nutzung neuer Technologien (z.B.: Tovertafeln, CABito, Robotic). Durch die Nutzung sozialer Medien sollen zudem die politische Partizipation und das Empowerment der Kund*innen gestärkt werden.

Herr Klose stellt im Anschluss die Aufgabenbereiche der Verwaltung vor (s. Vorlage) und berichtet, dass der Umzug der Verwaltung an den Standort Neuss abgeschlossen sei.

Zum Thema der Digitalisierung erkundigen sich Frau Recki und Herr Kresse, ob mittlerweile in allen Einrichtungen WLAN zu Verfügung stehe. Herr Ströbele führt hierzu aus, dass die Infrastruktur kontinuierlich weiter ausgebaut werde. Dies sei auch wichtig, da für die Nutzung bestimmter Kommunikationsmedien ein WLAN-Netz erforderlich sei.

Frau Recki erkundigt sich, ob neben den Pflegediensten Nord und Süd ein weiterer Pflegedienst geplant sei. Herr Kresse fügt ergänzend hinzu, dass es für die Erbringung hochwertiger Leistungen aus einer Hand erforderlich sei, überall mit einem Pflegedienst präsent zu sein. Zudem seien Pflegeleistungen im Gegensatz zur Sozialhilfe einkommensunabhängig. Herr Ströbele erläutert, dass die Leistungen entsprechend der Kund*innenbedarfe erbracht und wirtschaftlich überprüft würden. Je nach Entwicklung würden weitere Standorte geprüft. Im Übrigen arbeite man auch mit niedergelassenen ambulanten Pflegediensten zusammen.

Herr Tuschen empfiehlt zum Thema Akquirierung von Wohnraum, mit der Stadt Kamp-Lintfort Kontakt aufzunehmen.

Frau Ammann-Hilberath nimmt Bezug auf die durch COVID-19 verursachten drei Todesfälle und fragt nach der Trauerbewältigung. Herr Ströbele führt hierzu aus, dass diese Situation für Mitarbeitende und Kund*innen psychologisch sehr belastend gewesen sei. Trauerbewältigung habe vor Ort stattgefunden und Mitarbeitende und Kund*innen seien in dieser schwierigen Situation eng zusammengewachsen.

Herr Kresse regt zudem an, um den fachlichen Austausch zu vertiefen, wieder Bereisungen im LVR-Verbund HPH durchzuführen.

Frau Krupp bedankt sich im Namen des Ausschusses für den ausführlichen Bericht. Sie führt weiter aus, dass die Bereisung des LVR-Verbundes HPH eine gute Informationsmöglichkeit für die Sprecher*innen der Fraktionen sei, die Arbeit vor Ort besser kennenzulernen. Derzeit sei dies aufgrund der aktuellen Situation leider nicht möglich. Sobald sich eine veränderte Lage ergebe, werde man auch wieder Bereisungen planen.

Der Bericht zur Vorstellung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage 15/114 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020 Vorlage Nr. 15/41

Frau Recki und Herr Kresse bitten um weitergehende Ausführungen zum Thema Zwangsmaßnahmen. Herr Ströbele führt hierzu aus, dass das Thema der Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen und der adäquate rechtskonforme Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen seit Jahren ein sehr wichtiges Thema im LVR-Verbund

HPH sei. Der Freiheitsaspekt werde sowohl in der UN-Behindertenrechtskonvention als auch im Grundgesetz deutlich betont. Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für eine freiheitsentziehende Unterbringung und unterbringungsähnliche freiheitsentziehende Maßnahmen ließen Eingriffe in das Recht der Freiheit einer Person nur zu, wenn die strengen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es gelte immer der Grundsatz der Freiheit vor der Sicherheit. Viele freiheitsentziehende Maßnahmen konnten in den letzten Jahren zurückgefahren werden. Derzeit seien 200 Kund*innen im geschützten Bereich, 10 in Fixierung und 29 in Absonderung. Bei Neuaufnahmen sollte Fixierung so weit wie möglich vermieden werden. Zwangsmaßnahmen seien auch regelmäßiges Thema bei den Begehungen mit den WTG-Behörden. Zudem würden die Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema geschult.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

Punkt 6 **Anträge und Anfragen der Fraktionen**

Keine Anmerkungen.

Punkt 7 **Beschlusskontrolle**

Auf Nachfrage von Herrn Kresse zum Stand der Installation von Fahrradabstellanlagen im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen teilt Herr Klose mit, dass hier eine differenzierte Betrachtung erfolgen müsse. Für die Verwaltung in Neuss sei dies bereits bei der Planung berücksichtigt worden. Gleiches gelte für Gebäude, die neu errichtet würden. Bei Bestandsgebäuden, die nur angemietet wurden, sei es kaum möglich Fahrradabstellanlagen zu installieren. Teilweise sei eine Unterbringung von Fahrrädern in Garagen möglich.

Punkt 8 **Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Punkt 8.1 **Bericht LVR-Verbundzentrale**

Keine Anmerkungen.

Punkt 8.2 **Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Herr Ströbele berichtet zum aktuellen Stand der COVID-19-Pandemie im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. In 20 Wohnverbänden habe es Ausbrüche mit unterschiedlich hohen Erkrankungszahlen gegeben. Bis Mitte Januar 2021 seien 91 Kund*innen und 51 Mitarbeitende erkrankt, 3 Kund*innen seien verstorben. Bei den Maßnahmen seien kaum Anpassungen erforderlich gewesen, Hygienemaßnahmen seien nochmal verschärft

worden. Die Kund*innen seien entsprechend informiert worden. Viele Informationen gebe es in leichter Sprache. Für Kund*innen, die keine WfbM besuchen, gebe es Beschäftigungsprogramme.

Bei der Umsetzung der Corona-Testungsverordnung setze der LVR-HPH-Verbund auf eigene Testteams durch Pflegefachkräfte, pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende aus anderen Bereichen, die sich freiwillig gemeldet hätten. Alle Mitarbeitenden seien entsprechend geschult worden. Tests und Material stünden ausreichend zur Verfügung. Zum Thema Impfungen teilt Herr Ströbele mit, dass insgesamt 421 Mitarbeitende und 210 Kund*innen in verschiedenen Städten und Kreisen geimpft werden konnten. In der zweiten Märzwoche solle mit den Impfungen in der Eingliederungshilfe mittels mobiler Teams begonnen werden

Herr Feiter regt an, den Bericht zur COVID-19-Pandemie als regelmäßigen Tagesordnungspunkt aufzunehmen und mit einer Vorlage weitergehend zum Thema zu berichten.

Frau Glashagen merkt an, dass die regelmäßig durchzuführenden Tests sehr zeitaufwendig seien. Gleichzeitig sei aber auch mehr Zeit für die Betreuung der Kund*innen erforderlich. Sie fragt, ob sich der zusätzliche Betreuungsaufwand auch in der Zahl der Mitarbeitenden widerspiegeln würde. Herr Ströbele führt hierzu aus, dass es keine Veränderungen beim Personal gebe. Man habe gelernt, die Pandemie als einen Teil des Alltags zu sehen.

Punkt 9 **Verschiedenes**

Keine Anmerkungen.

Rheinbach, den 15.03.2021

Die Vorsitzende

K r u p p

Köln, den 10.03.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

TOP 3 Wohnen in Bonn-Villich - Inklusives Quartier Ledenhof

Vorlage Nr. 15/247

öffentlich

Datum: 07.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Siekierski

| | | |
|--|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 21.05.2021 | Kenntnis |
|--|-------------------|-----------------|

Tagesordnungspunkt:

Aspekte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt die Aspekte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß Vorlage 15/247 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 26. Februar 2021 wurde die Verwaltung gebeten, in der nachfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Klientel des LVR-Verbund HPH zu berichten. Gleichzeitig sollte auch das Rahmenkonzept zum Einsatz von Sicherheitsdiensten vorgestellt werden.

Um einen umfassenden Einblick in die Klientel und die Arbeit des LVR-Verbund HPH zu gewährleisten, greift die Vorlage zunächst die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage 14/2482 zu den Zielgruppen des LVR-Verbund HPH auf. Daran anknüpfend folgt eine Analyse einiger wesentlicher Kennzahlen.

Der Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Klientel bestätigt einen deutlichen Schwerpunkt in den Leistungstypen für höhere und hohe Assistenz- und Unterstützungsbedarfe. Zum 31.12.2020 waren lediglich 114 Personen, die in besonderen Wohnformen des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen wohnen, ausschließlich geistig behindert.

Sich ändernden Bedarfen und Herausforderungen im Umgang mit spezifischen Verhaltensweisen von Kundinnen und Kunden wurde im LVR-Verbund HPH mit entsprechende Schulungen begegnet. Auch technisch neue Einsatzmöglichkeiten führen dazu, dass das fachliche Handeln der Mitarbeitenden vor Ort regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden muss.

Im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und bei einem Einsatz von Sicherheitsdiensten erfolgt stets eine individuelle Risikoabschätzung und Bewertung der Ressourcen. Das Ziel ist dabei stets, das geringste einschränkende Mittel zu wählen, das fachlich nach sorgfältiger Abwägung geboten scheint.

Alle nachfolgend dargelegten Maßnahmen sind insofern als einzelne Bausteine eines Methodenportfolios zu verstehen, um (vorübergehend) einen zusätzlichen Schutz für Kund*innen und/oder Mitarbeitende zu ermöglichen.

Die Vorlage berührt das Thema Gewaltschutz im LVR. Aktuell ist ein LVR-weites Grundsatzpapier in Arbeit, das verbindliche Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte im LVR insgesamt formulieren wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/247:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Hintergrund und Auftrag, Gewaltschutz im LVR | 3 |
| 2. Kundinnen und Kunden im LVR-Verbund HPH | 3 |
| 2.1 Zielgruppen..... | 3 |
| 2.2 Analyse der Entwicklungen im Bereich Wohnen..... | 4 |
| 3. Freiheitsentziehende Maßnahmen | 8 |
| 3.1 Definition und Anlässe für feM | 9 |
| 3.2 Umgang mit feM-Maßnahmen | 10 |
| 3.3 Ausblick und Weiterentwicklung | 11 |
| 4. Einsatz von Sicherheitsdiensten..... | 11 |
| 4.1 Erste Erfahrungen im LVR-Verbund HPH | 12 |
| 4.2 Prüfung von Maßnahmen vor dem Einsatz bzw. Beauftragung eines Sicherheitsdienstes | 14 |
| 4.3 Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes | 15 |
| 4.4 Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen | 15 |
| 4.5 Evaluation..... | 16 |
| 4.6 Auswahl Sicherheitsdienst und Finanzierung | 16 |
| 5. Schlussbemerkung | 17 |

1. Hintergrund und Auftrag, Gewaltschutz im LVR

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 26. Februar 2021 wurde zugesichert, in der nachfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Klientel des LVR-Verbund HPH zu berichten. Gleichzeitig sollte auch das Rahmenkonzept zum Einsatz von Sicherheitsdiensten vorgestellt werden.

Mit der Vorlage 14/2482 wurde die grundsätzliche Ausrichtung des LVR-Verbund HPH mit Blick auf die Klientel festgelegt. Insbesondere diejenigen Personen mit geistiger Behinderung, die ein hohes Maß an Assistenz und Unterstützung benötigen oder herausfordernde Verhaltensweisen aufweisen, sollen im LVR-Verbund HPH einen geeigneten Wohn- und Lebensort finden. Entsprechend dieser Zielsetzung liefert die Vorlage nicht nur eine aktuelle Analyse der Klientel, sondern erläutert auch den fachlichen Hintergrund zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Sicherheitsdiensten im Einzelfall.

Die Vorlage berührt das Thema Gewaltschutz im LVR. Aktuell ist ein LVR-weites Grundsatzpapier in Arbeit, das verbindliche Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte im LVR insgesamt formulieren wird. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird sein vorhandenes Gewaltpräventionskonzept gem. § 8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) im Lichte dessen überprüfen. Zugleich ist ein erstes LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in eigener Trägerschaft des LVR in Arbeit, das das allgemeine Grundsatzpapier berücksichtigen wird. Gemäß der vorliegenden Vorlage 15/247 geht es nachfolgend um einen besonderen Teilaspekt von Gewaltprävention im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen.

2. Kundinnen und Kunden im LVR-Verbund HPH

2.1 Zielgruppen

Die zuvor erwähnte Vorlage zur Klientelausrichtung (14/2482) führt insgesamt sieben Zielgruppen auf, für die der LVR-Verbund HPH Angebote vorhalten und entwickeln soll. Zur Entwicklung dieser Zielgruppen wurden sowohl die derzeit noch geltenden Leistungstypenbeschreibungen, als auch übergreifende Bewertungsparameter sowie medizinische und psychiatrische/psychologische Indikationen in den Blick genommen. Im Ergebnis wurden folgende Zielgruppen identifiziert:

1. Menschen mit geistiger Behinderung und hohem bis sehr hohem sozialen Integrationsbedarf
2. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten
3. Gehörlose und hörbehinderte Menschen mit geistiger Behinderung

4. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, herausforderndem Verhalten, hohem bis sehr hohem sozialen Integrationsbedarf und hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf
5. Menschen mit geistiger Behinderung, Doppel- und Mehrfachdiagnosen, psychosozialen Auffälligkeiten, herausforderndem Verhalten und hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf
6. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, Sinnesbehinderungen, herausforderndem Verhalten, hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf sowie psychischen, neurologischen, organischen und Abhängigkeitserkrankungen
7. Menschen mit geistiger Behinderung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialen Integrationsbedarf und psychosozialen Auffälligkeiten, die aus dem Maßregelvollzug kommen (FÜNA)

2.2 Analyse der Entwicklungen im Bereich Wohnen

Dem ermittelten Assistenz- und Unterstützungsbedarf einer Person, die in einer besonderen Wohnform lebt, wird derzeit noch pauschaliert in Form von Leistungstypen (LT) entsprochen. Einige Leistungstypen werden zur genaueren Differenzierung des Bedarfs in drei Hilfebedarfsgruppen (HBG) unterteilt. Insgesamt sind 32 Leistungstypen beschrieben. Für den LVR-Verbund HPH sind im Bereich der besonderen Wohnformen die fünf nachfolgend aufgeführten Leistungstypen relevant:

- LT 9 (HBG 1-3): Menschen mit einer geistigen Behinderung, die eine stationäre Unterstützung benötigen
Zielgruppe des LT 9 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), deren Unterstützungsbedarf eine Betreuung im Rahmen des Wohnens in besonderer Wohnform erforderlich macht.
- LT 10 (HBG 1-3): Wohnangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf
Zielgruppe des LT 10 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen und weiteren Beeinträchtigungen, deren soziale Integration erheblich und dauernd gestört ist und die dauerhaft auf stationäre Betreuung angewiesen sind.
Im Schwerpunkt des Betreuungsbedarfes stehen i. d. R. die fehlende oder gering ausgeprägte Integrationsfähigkeit, selbst- und fremdaggressives Verhalten, ausgeprägte Rückzugstendenzen, auf Ablehnung stoßende Verhaltensweisen u.a.
- LT 12 (HBG 1-3): Unterstützungsangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf
Zielgruppe des LT 12 sind erwachsene Menschen mit mehrfachen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), die einen nach Art und Intensität besonderen Betreuungsbedarf haben. Der Schwerpunkt des Unterstützungsbedarfes liegt in der heilpädagogischen und pflegerischen Betreuung.
- LT 13: Menschen mit einer geistigen Behinderung und Gehörlosigkeit
Zielgruppe des LT 13 sind erwachsene Personen, bei denen der spezielle Unterstützungsbedarf durch die Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung deutlich im

Vordergrund steht und deren Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen eine stationäre Betreuung erforderlich macht. Die weitreichende Kommunikationsbeeinträchtigung und -störung der Zielgruppe erfordern dauerhaft sehr differenzierte individuelle Unterstützung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung.

- LT 14: Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus

Der Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Leistungstypen bestätigt einen deutlichen Schwerpunkt in den Leistungstypen für höhere und hohe Assistenz- und Unterstützungsbedarfe. Waren 2004 noch 54,4 % der Personen den Leistungstypen 10 und 12 in der HBG 2 und 3 sowie dem LT 14 zugehörig, so sind es 2020 bereits 77,4 % der Kundinnen und Kunden.

Die Anzahl der Personen mit einem Bedarf entsprechend dem Leistungstyp 9 nimmt hingegen seit 2004 kontinuierlich ab und hat sich in den vergangenen 16 Jahren mehr als halbiert. Durch diese Entwicklung kommt es zu einer zunehmenden Verdichtung hoher und komplexer Unterstützungsbedarfe in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH.

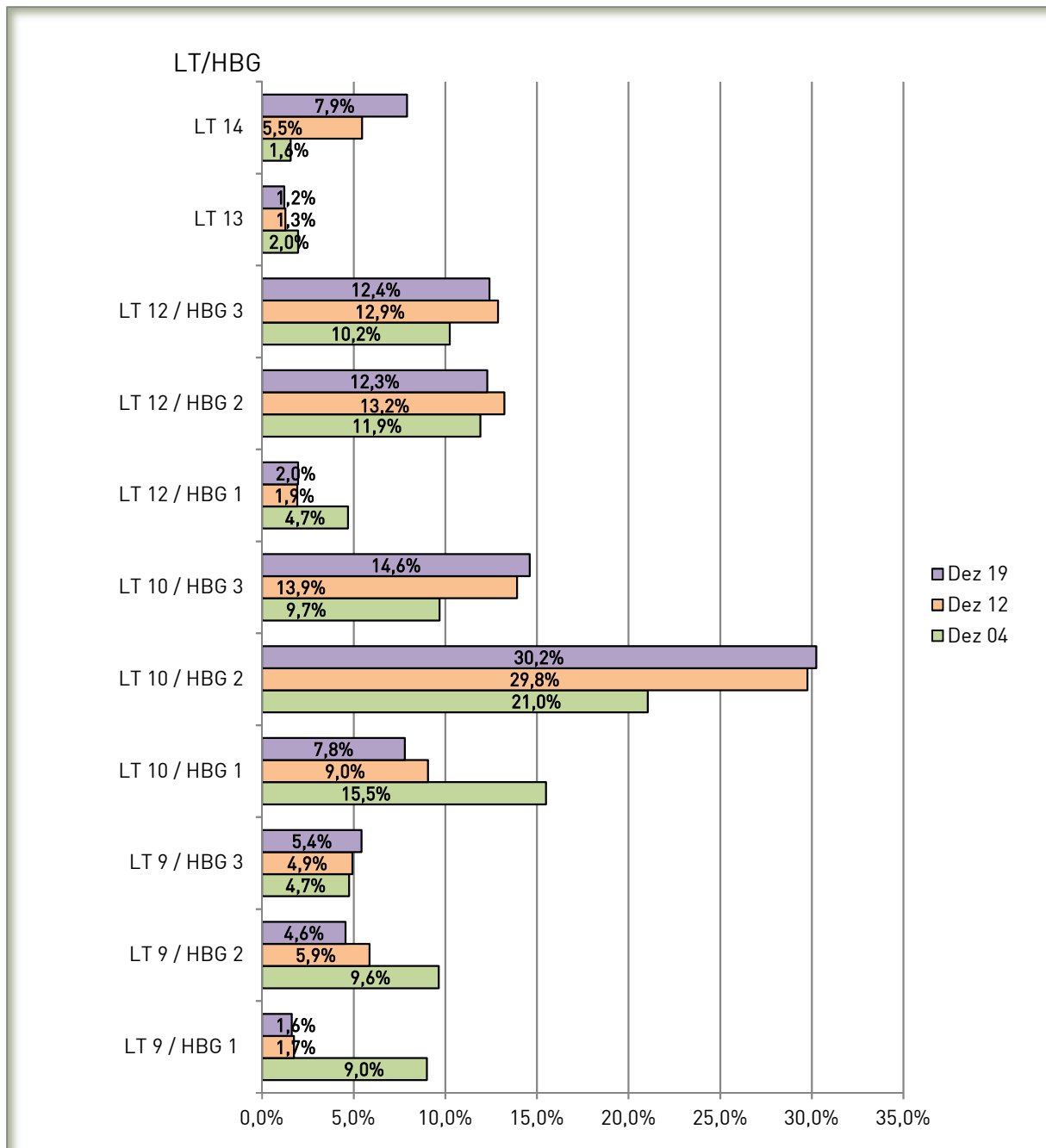


Abb. 1: LT-Entwicklung in besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH

Neben den Leistungstypen, die – wenn auch noch in pauschalierter Form – einen bestimmten Bedarf kennzeichnen, geben auch die Verhaltensweisen sowie weitere Diagnosen Aufschluss über die individuelle Bedarfslage.

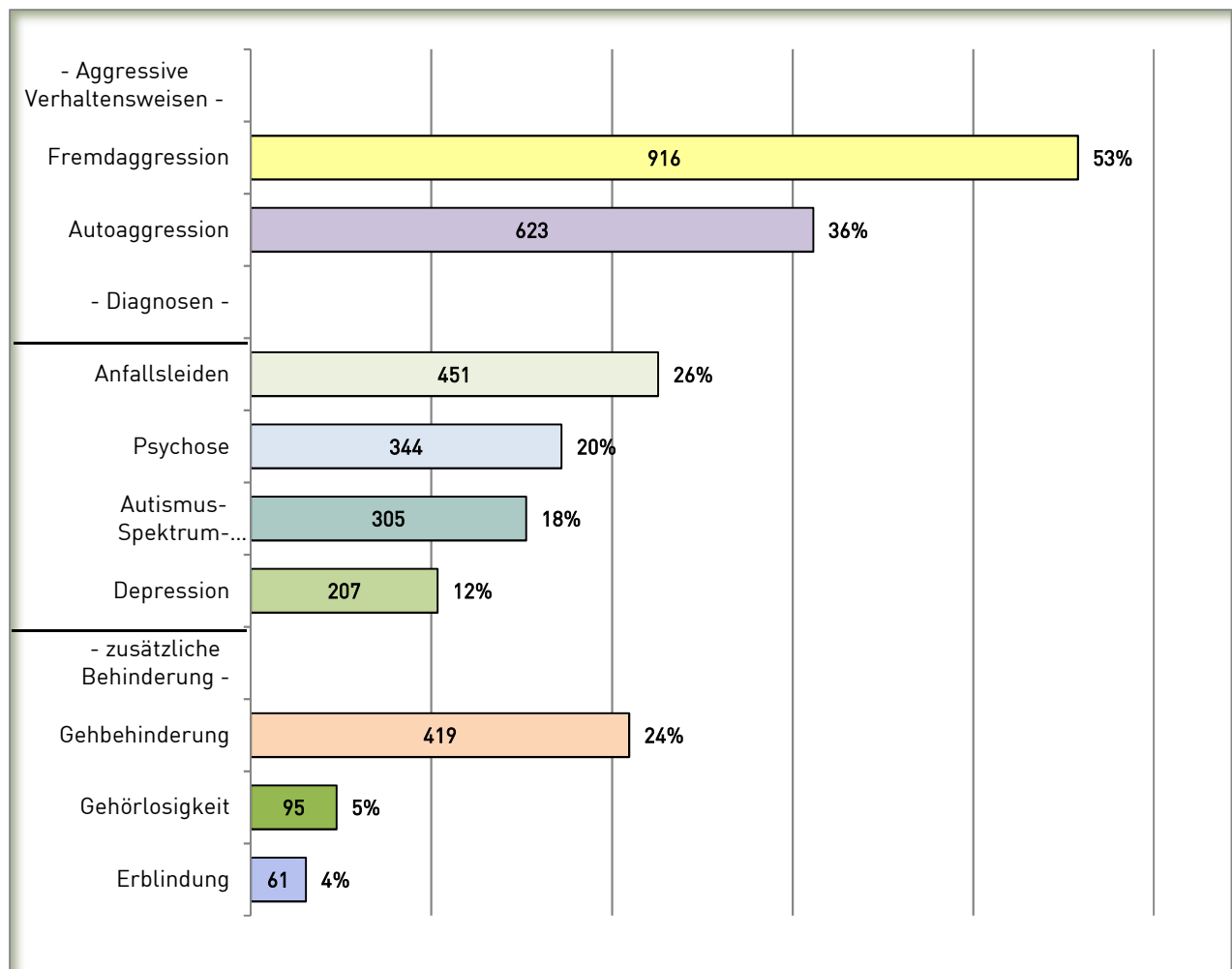


Abb. 2: Weitere Diagnosen und Verhaltensauffälligkeiten (Mehrfachnennungen für einzelne Personen führen zu einem Wert von mehr als 100 %)

Die mit Abstand höchste Ausprägung liegt im Bereich der aggressiven Verhaltensweisen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kundinnen und Kunden (und ohne Berücksichtigung von Mehrfachnennungen für einzelne Personen) zeigen etwa 1.200 Kundinnen und Kunden fremd- und/oder selbstverletzendes Verhalten. Das entspricht einem Anteil von annähernd 70 %. Knapp 60 % der Kundinnen und Kunden haben neben der geistigen Behinderung eine psychiatrische oder neurologische Diagnose, 30 % eine zusätzliche (Hör-/Seh-/Geh-) Behinderung.

Zum 31.12.2020 waren lediglich 114 Personen, die in besonderen Wohnformen des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wohnen, ausschließlich geistig behindert. Das entspricht einem Anteil von etwa 6,5 %. Seit 2018 (damals waren es noch 10 %) hat also eine weitere Fokussierung auf die vorgenannten Zielgruppen mit entsprechenden Doppel- und Mehrfachdiagnosen bzw. intensivem Assistenz- und Unterstützungsbedarf stattgefunden.

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Auf dem Thema Gewaltschutz liegt – wie insgesamt beim LVR – ein besonderer Fokus. Die bestehenden HPH-Gewaltpräventionskonzepte (gem. § 8 WTG NRW: Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen) differenzieren nicht nur zwischen verschiedenen Formen der Gewalt, sondern auch zwischen präventiven und interventiven Maßnahmen, deren Übergänge trotz inhaltlicher Trennung in der Regel fließend sind. Das Thema sexuelle Gewalt wird im LVR-Verbund HPH mit dem sog. Dilemmata-Katalog fachlich-inhaltlich bearbeitet und reflektiert.¹ Wie eingangs erwähnt ist derzeit ein LVR-weites Grundsatzpapier mit verbindlichen Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte in Arbeit, auf dessen Entwicklung an dieser Stelle verwiesen wird. Die Vorlage will dieser Entwicklung nicht vorgreifen und fokussiert mit den nachfolgenden Kapiteln daher nur Teilaspekte zum Thema Gewaltschutz, die besonders im Fokus sind.

Die Freiheit einer anderen Person einzuschränken, ist immer eine hohe menschliche Hürde. Die Anwendung entsprechender Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung durch Mitarbeitende ist kein standardmäßiger Bestandteil von Ausbildungen. Dennoch finden freiheitseinschränkende Maßnahmen (im Sprachgebrauch freiheitsentziehenden Maßnahmen: kurz feM) im LVR-Verbund HPH Anwendung. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Da es sich um die Einschränkung eines Menschenrechts handelt und ggf. für die Person auch als massive Einschränkung empfunden wird, gibt es für diese Situationen klare Regelungen im LVR-Verbund HPH. Es handelt sich immer um eine Entscheidung für eine einzelne Person, die dezidiert bearbeitet werden muss. Die Bearbeitung beinhaltet eine Analyse unter Berücksichtigung aller Umstände, die Bewertung von Alternativen sowie eine sorgfältige Abwägungsarbeit mit allen beteiligten Personen (Betroffenen, gesetzlicher Betreuung, Bevollmächtigten, Angehörigen, betreuenden Fachkräften, Verfahrenspfleger*innen, Betreuungsrichter*innen). Erst im Anschluss an diesen Prozess kommt es bei einzelnen Personen zu entsprechenden richterlichen Genehmigungen, die dann ausgeführt werden können. Eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für die Umsetzung der richterlichen Genehmigung ist ebenso wie die Darlegung der regelmäßigen Überprüfung und ggf. Reduzierung zwingend notwendig.²

¹ Der Dilemmata-Katalog, der dem Ausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Sitzung am 2. März 2018 vorgestellt wurde, trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass insbesondere Frauen mit Behinderung deutlich erhöht von Formen sex. Gewalt betroffen sind. Auch sind Institutionen an sich Risikobereich für sexuelle Gewalt gegen erwachsene Menschen mit Behinderung. Vergleich hier (letzter Zugriff am 3. Mai 2021): <https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf> und hier (letzter Zugriff am 3. Mai 2021): http://www.lwl.org/psychiatrieverbund-download/pdf/Vortrag_Prof_Dr_Ortland.pdf

² Das genaue Verfahren im Umgang mit feM-Maßnahmen und deren Dokumentation ist standardisiert und in der Rundverfügung 14 des Dezernates 8 geregelt.

Neben jedweder gesetzlichen und organisationalen Regelung ist es jedoch von größter Bedeutung, die Person, so wie sie ist, zu erkennen, anzunehmen und gemeinsam Entwicklung zu ermöglichen. Marlis Pörtner drückt es so aus: Ernstnehmen, Zutrauen und Verstehen.³

3.1 Definition und Anlässe für feM

Freiheitsentziehende Maßnahmen schränken Radius, Körperbewegungen oder Positionswechsel ein, die eine Person willentlich verändern möchte. Im § 1906 BGB sind zwei Gruppen definiert:

1. Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB: geschlossene Unterbringung (Haustür ist abgeschlossen und die Person hat keinen Schlüssel oder kann diesen nicht bedienen)
2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB sind z.B.:
 - Absonderung/Isolierung im eigenen Zimmer oder einem anderen begrenzten Raum
 - Fixierung (festgebunden werden im Bett oder im Rollstuhl; Platzierung, sodass ein Aufstehen nicht möglich ist; Steckische/Gurte am Rollstuhl, die nicht selbst gelöst werden können)
 - Anwendung von Sitzsäcken, aus denen die Person nicht ohne Hilfe aufstehen kann
 - Schutzdecken, die so schwer sind, dass eine Person nicht ohne Hilfe darunter herauskommen kann
 - Einsatz von freiheitsentziehenden Medikamenten
 - Wegnahme oder Verstecken von Hilfsmitteln
 - Die Installation von Hindernissen oder die Kaschierung von Ausgängen
 - etc.

Die letztgültige Entscheidung, ob eine Maßnahme als feM definiert wird und damit einer Anordnung unterliegt, treffen die jeweiligen Richter*innen. Dieses „Richter*innenrecht“ führt dazu, dass es je nach Amtsgerichtsbezirk bei ähnlichen Sachverhalten zum Teil zu unterschiedlichen Einordnungen einer Maßnahme kommen kann.

Grundsätzlich dürfen feM über einen längeren Zeitraum und regelmäßig nur dann angewandt werden, wenn sie erforderlich sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)⁴ und wenn sowohl die richterliche Genehmigung als auch die Einverständniserklärung der rechtlichen Betreuung vorliegen.

Eingesetzt werden feM bei Selbstgefährdung bzw. zur Sturzprophylaxe für einzelne Personen.

- Selbstgefährdung

³ Pörtner, Marlis (2008): Ernstnehmen – Zutrauen – Verstehen. Stuttgart.

⁴ Immer häufiger ist in den richterlichen Genehmigungen u.a. dieser Satz zu lesen: „Bitte beachten Sie, dass die dem Betreuten/Bevollmächtigten erteilte Genehmigung keine Verpflichtung begründet, diese anzuwenden.“

Beispielbiographie: Eine Person ist nicht mehr orientierungsfähig. Alle Versuche, die Verkehrssicherheit zu erhalten, sind gescheitert. Die Person geht aus dem Haus auf die Straße und kann die Gefahren nicht mehr einschätzen. Sie wohnt in einem Haus, in dem sie sich frei bewegen kann. Möchte sie aber zur Tür hinaus, verschließt sich diese über ein Transpondersystem automatisch, sodass die Wohnung nicht alleine verlassen werden kann.

- Sturzprophylaxe

Auf diesem Gebiet ist gerade viel in Bewegung. Die fachlichen Diskussionen wägen ab zwischen Fürsorge und Schutz einerseits und Selbstbestimmung bzw. Lebensrisiko andererseits, wobei die Selbstbestimmung ggü. der Fürsorge zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dass die Diskussionen zur feM an dieser Stelle immer auch ein Stück weit offen und diskursiv erörtert werden müssen, zeigt sich auch daran, dass beispielsweise Bettgitter bei bewegungsunfähigen Personen oder Fixierungen am Rollstuhl bei Menschen mit Muskelschwäche richterlich zum Teil nicht mehr als freiheitsentziehende Maßnahme beurteilt werden und folglich ohne Beschluss angewandt werden können.

In 2020 wurden insgesamt 14 feM im Verbund mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall und die individuellen Hintergründe für die Maßnahmenanwendung richterlich nicht mehr als freiheitsentziehende Maßnahme gewertet oder konnten beendet werden.

3.2 Umgang mit feM-Maßnahmen

Auf der Basis der Rundverfügung 14 – Freiheitsentziehende und freiheitserhaltende Maßnahmen – wird die Anwendung von feM im LVR-Verbund HPH jährlich stichprobenartig durch die Trägersaufsicht des Dezernates 8 überprüft. Die Maßnahmen, die zur Anwendung kommen, um Personen zu fixieren, werden durch alle Beteiligten regelmäßig reflektiert, kontrolliert und bewertet.

Es gibt einige wenige Personen, bei denen aufgrund der besonderen Schwere der selbstgefährdenden Verhaltensweisen eine 5- oder Mehrpunktfixierung genehmigt wurde. Da der LVR-Verbund HPH das Ziel verfolgt, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu reduzieren, wurden für diese Personen durch die Trägersaufsicht sog. ethische Fachgespräche initiiert.⁵ Das Verfahren dazu sieht – je nach persönlichem Wunsch und individuellen Möglichkeiten – eine Beteiligung der von Fixierungsmaßnahmen betroffenen Person, der gesetzlichen Betreuung/eines Angehörigen, Mitarbeitenden aus dem direkten Umfeld der Person, dem Träger der Eingliederungshilfe, der WTG-Behörde, Vertrauenspersonen sowie behandelnden

⁵ Sowohl die ethischen Fachgespräche als auch die regelmäßige Überprüfung der Rundverfügung 14 wurden in 2020 erstmalig mit digitaler Unterstützung durchgeführt. Die Gespräche dienen dem Wohl der betreffenden Personen, weshalb coronabedingt eine entsprechende Alternative zu reinen Präsenzterminen erarbeitet wurde, die das Ansteckungsrisiko für die Teilnehmenden weitmöglich reduzieren sollte.

Ärzt*innen vor. Durch die breite Beteiligung sollen die persönlichen Lebensumstände des betreffenden Menschen aus verschiedenen Perspektiven gemeinsam beleuchtet und Handlungsalternativen erörtert werden.

Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung eines auf die Person zugeschnittenen Defixierungskonzeptes, mit dem kleinschrittig und nachhaltig die Fixierung reduziert werden kann. Erste Ergebnisse werden gemeinsam mit dem Leistungsträger bewertet.

3.3 Ausblick und Weiterentwicklung

Um Mitarbeitende beim Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu unterstützen, Wissen zu aktualisieren und die Achtsamkeit und Sensibilität zu fördern, finden regelmäßige Schulungen, Workshops und Netzwerktreffen (u.a. mit dem bundeweiten Netzwerk Intensivbetreuung) statt.

Technische Weiterentwicklungen (GPS-Tracker, signalgebende Verfahren etc.) führen dazu, dass sich auch das Thema feM fortwährend weiterentwickelt und verändert. Ob die Anwendung neuer Techniken als freiheitsentziehende Maßnahme zu werten ist, muss immer mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Auch zukünftig bleibt das Ziel, immer nur das mildeste erforderliche Mittel zur Sicherheit einer Person anzuwenden und nach Möglichkeit Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu finden.

4. Einsatz von Sicherheitsdiensten

Der LVR-Verbund HPH bietet seinen Mitarbeitenden ein breites Spektrum an Qualifizierungs-, Fortbildungsmaßnahmen und fundierten Konzepten, welche allesamt kontinuierlich – auch mit Blick auf die zuvor aufgeführten Zielgruppen – weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, auf diverse verhaltensanalytische und verhaltensdiagnostische Instrumente, Supervisionen sowie andere interne und externe Beratungsangebote zurückzugreifen. Beispielhaft sei hier das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ erwähnt.

Trotz eines Bündels an Maßnahmen zur Gewaltprävention sind Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitende zum Teil heftigen und manchmal auch gefährlichen Übergriffen ausgesetzt. Nicht in jedem Einzelfall sind pädagogische Maßnahmen ausreichend oder greifen im Moment eines Impulsausbruches. In solchen Fällen steht der LVR-Verbund HPH, der sich dieser Klientel annimmt, in der Verantwortung, ausreichende Schutzmaßnahmen sowohl für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Mitarbeitenden zu ergreifen. Der zeitlich begrenzte Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist daher neben den zuvor erwähnten Maßnahmen und Konzepten ein weiterer Baustein zur Herstellung von Schutz und Handlungssicherheit. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird dabei stets sorgfältig abgewogen und ist immer nur eine flankierende Maßnahme,

die aufgrund seiner gefahrenabwendenden Wirkung eine Basis für weitere pädagogische Arbeit schaffen kann und soll.

In der Folge können Mitarbeitende dem Kunden/der Kundin mit massiven Impulsdurchbrüchen, der in diesen Phasen durch pädagogische Maßnahmen nicht erreicht werden kann, wieder angstfrei begegnen und ihm bzw. ihr die notwendige Unterstützung zur Teilhabe bieten, was letztlich Ziel des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes ist.

Vor dem Hintergrund der Ausrichtung des LVR-Verbund HPH auf eine Klientel, die neben ihrer geistigen Behinderung z.T. durch massiv herausfordernde Verhaltensweisen geprägt ist, wurde das Thema Sicherheit bei Nichtempfänglichkeit einer Kundin/eines Kunden für pädagogische Maßnahmen ein drängendes Thema. Aus dieser Auseinandersetzung heraus entstand in 2019 ein übergreifender fachlicher Austausch zwischen dem Dezernat 8 und dem Vorstand des LVR-Verbund HPH, der im Ergebnis die Entwicklung eines Positionspapiers zum Einsatz von Sicherheitsdiensten erforderlich machte. Das inzwischen entwickelte Positionspapier schafft dabei die Grundlage für einen verbundweit einheitlichen Umgang mit Sicherheitsdiensten und trägt dem besonderen Spannungsfeld dieses Themas Rechnung.⁶

4.1 Erste Erfahrungen im LVR-Verbund HPH

Die Haltung zum Einsatz von Sicherheitsdiensten innerhalb des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen ist deutlich:

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten im Rahmen der Eingliederungshilfe darf nur die Ausnahme sein, ist zeitlich befristet und unterliegt einem genauen Prüfprozess. Aktuell sind im LVR-Verbund HPH, der insgesamt 1.744 Menschen in besonderen Wohnformen begleitet, für drei Personen Sicherheitsdienste im Einsatz und mit dem Leistungsträger verhandelt. Es erfolgt immer eine Ausschreibung dieser Leistung.

Alle drei Personen sind männlich und zwischen 31 und 37 Jahre alt. Sie wohnen in unterschiedlichen Häusern im Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischen-Kreis. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen wurden dem Leistungsträger ggü. begründet, entsprechende Bewilligungen liegen vor. Die zeitliche Befristung des Sicherheitsdienstes und die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit ergibt sich neben der grundsätzlichen Haltung zu diesem Thema (zeitliche Befristung) auch aus den jeweiligen leistungsträgerseitigen Bewilligungszeiträumen für die Maßnahme. In der Regel erfolgt eine Bewilligung über ein Jahr, dann wird der Erfolg der Maßnahme mit dem Leistungsträger bewertet und ggf. erneut beantragt bzw. verlängert.

Die drei Kunden, bei denen ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird, wurden zum Teil von anderen Anbietern übernommen, da die Massivität der Impulsdurchbrüche dazu geführt hat, dass die Leistungsverträge gekündigt wurden. Auch haben die Kunden ihren Arbeitsplatz in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) aufgrund ihres

⁶ Positionspapier in der aktuellen Fassung als Anlage beigefügt.

hohen Aggressionspotenzials verloren oder konnten dort erst gar keine Tätigkeit aufnehmen.

Selbstverständlich stehen im LVR-Verbund HPH pädagogische Maßnahmen an erster Stelle. Je nach Diagnose und gezeigtem Verhalten kommen pädagogische Interventionsmaßnahmen jedoch erst gar nicht zur Wirkung. Bei allen drei vorgenannten Kunden wurden die pädagogischen Möglichkeiten voll ausgeschöpft. Durch die oftmals raptusartigen Verhaltensweisen kam es vielfach zu gewalttätigen Übergriffen, die mit Verletzungen bei Mitarbeitenden und auch Mitbewohnenden einhergegangen sind. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes war daher eine erforderliche Maßnahme, um im Umgang mit diesen Menschen überhaupt ein Umfeld schaffen zu können, in dem pädagogische Leistungen greifen können. Er war auch erforderlich, um Schutz für beide Personengruppen zu gewährleisten und auf hohe Krankenstände und Kündigungen beim Personal angemessen zu reagieren. Auch konnte durch die Sicherheitsdienste für die Kunden ein Drehtüreffekt Richtung Psychiatrie bzw. Forensik, Absonderungen im Zimmer sowie weitere Beziehungsabbrüche durch ein „Weiterwandern durch verschiedene Einrichtungen“ vermieden werden.

Der Sicherheitsdienst ist dabei eine reine Schutzmaßnahme, die insbesondere Kund*innen mit fremdverletzenden Verhaltensweisen mehr Teilhabe ermöglicht. Für die hier erwähnten Kunden gibt es ein festes Sicherheitsteam (in der Regel rund-um-die-Uhr im Einsatz). Diese Kontinuität ist wichtig, um Überforderung zu vermeiden, aber auch, da ein stetiger Wissenstransfer und Austausch zwischen Sicherheitsfachkräften und pädagogischem Personal zu der betreffenden Person stattfindet. Die Kontinuität ermöglicht die Beobachtung von Entwicklungen beim Kunden, die für die Evaluation der Wirksamkeit der Leistung erforderlich ist. Der Sicherheitsdienst wird zum Umgang mit der Klientel des LVR-Verbund HPH regelmäßig geschult.

Der Sicherheitsdienst ist im Idealfall unauffällig und ausschließlich als Einzelmaßnahmen mit/für den Kunden im Einsatz. Er leistet keine pädagogische Arbeit, sondern agiert ausschließlich auf Aufforderung durch Mitarbeitende in gefährlichen Situationen, wenn eine pädagogische und deeskalierende Ansprache nicht unmittelbar greift. Der Umgang mit dem eskalierenden Kunden ist dabei stets sehr umsichtig. Es erfolgt meist nur eine kurze körperliche Begrenzung (festhalten, aus der Situation bringen), die in der Regel sofort Wirkung zeigt und die Grundlage für die weitere pädagogische Arbeit ebnet.

Die bisherigen Einsätze von Sicherheitspersonal werden positiv bewertet. Da es sich um eine einzelfallbezogene Maßnahme handelt, konnten zwei Kunden mit Begleitung des Sicherheitsdienstes wieder in die Werkstatt integriert werden, bei einem Kunden steht eine Erhöhung der Arbeitszeit an. Auch die (unbefangene) Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten wurde wieder möglich, Vertrauen zu Mitbewohnenden konnte (wieder) aufgebaut werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Sicherheitsdiensteinsatz bei einem Kunden mittelfristig reduziert werden kann. Bei einem anderen Kunden konnte im vergangenen Jahr der Einsatz des Sicherheitsdienstes bereits komplett beendet werden.

Sicherheitsdienste sind insbesondere in den Fällen eine wirksame Methode, in denen ein Kunde oder eine Kundin neu aufgenommen worden ist und Verhaltensweisen noch nicht bekannt sind. Zeigt sich dann (möglicherweise auch schon erwartbar, weil Verträge mit anderen Leistungsanbietern gekündigt wurden oder entsprechende Gutachten vorliegen), dass pädagogische Interventionen nicht greifen, ist ein schnelles Handeln zur Sicherheit aller gefragt. Da die Akquise von entsprechendem Fachpersonal, gerade mit Blick auf aggressive Verhaltensweisen und auf befristete Bewilligungszeiträume, oftmals zeitintensiv und schwierig ist, schließen Sicherheitsdienste eine Lücke, die möglichst schnell geschlossen werden muss, um Handlungssicherheit herstellen.

Derzeit wird geprüft, ob das Instrument des ethischen Fachgesprächs (s. Kap. 3.2) im Einzelfall eine sinnvolle Ergänzung zum nachfolgend näher beschriebenen Prüfprozess vor dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes sein kann. Dieser Umstand veranschaulicht nicht zuletzt, dass das Verfahren fortlaufend geprüft, bewertet und weiterentwickelt wird. Auch Alternativen zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes werden auf der Basis der ersten Erfahrungen kontinuierlich geprüft und fließen in die Überarbeitungen und Schulungskonzepte für Mitarbeitende ein.

4.2 Prüfung von Maßnahmen vor dem Einsatz bzw. Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Vor der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes muss die jeweilige Ausgangssituation geprüft werden. Erst wenn andere gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen, die den Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen zu Verfügung stehen, ausgeschöpft wurden, kann im Einzelfall der Einsatz eines Sicherheitsdienstes erwogen werden.

Zum besseren Verständnis nachfolgend einige Prüfkriterien:

- Analyse des selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten
 - Sind die auslösenden Reize bekannt, die das selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten auslösen?
 - Welche Reaktionen zeigt der/die Kund*in auf den verhaltensauslösenden Reiz?
 - Gibt es eine genaue Definition und Beschreibung des selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhaltens?
- Liegt eine Umfeldanalyse vor?
- Hat eine anlassbezogene Fallberatung stattgefunden?
- Liegt eine Risikobewertung vor?
- Wurde eine strukturierte Diagnostik durchgeführt?
- Wurde der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geprüft?
- Gab es eine Begutachtung der Personalbemessung?

Der zeitlich befristete Einsatz eines Sicherheitsdienstes kann Mitarbeitende in Ausnahmefällen, in dem andere Maßnahmen zum Schutz keinen Erfolg gebracht haben, unterstützen:

- Zur Gefahrenabwehr bei Impulsdurchbrüchen von Kund*innen mit sehr hohem Assistenzbedarf
- Zur Stabilisierung der Wohnsituation, so dass ein Drehtür-Effekt zwischen Wohnverbund und Klinik vermieden werden kann
- Zur Unterbrechung einer Eskalationsspirale, um die Basis für weitere pädagogische Arbeit zu schaffen

4.3 Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes

Im betreffenden Wohnverbund müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen zielführenden Einsatz eines Sicherheitsdienstes im Rahmen der Gewaltprävention gewährleisten. Die interne Kommunikation zwischen dem multiprofessionellen Team und dem Sicherheitsdienst ist ein Teil der begleitenden Intervention für den Sicherheitsdienst. Grundlage für eine adäquate Unterstützung aller Beteiligten (sowohl für den Mitarbeitenden des Assistenz- und Betreuungsdienstes sowie den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes) ist das individuelle Konzept der/des jeweiligen Kund*in. Hierzu zählt beispielhaft eine Risikobewertung, Maßnahmenbeschreibung oder die Beschreibung der Eskalationsstufen. Diese werden regelmäßig von der Team- bzw. Einrichtungsleitung überprüft, um daraufhin bei Bedarf die erforderliche Unterstützung anzupassen.

Um eine Aufgabenverwirrung zu vermeiden, müssen die Rolle und Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsdienstes und die der Mitarbeitenden klar definiert und Zuständigkeiten für eine gemeinsame Zusammenarbeit benannt sein. Die regelmäßige Auswertung fließt bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Unterstützungsbedarfes des bzw. der Kund*in mit ein.

4.4 Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen

Für alle Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH sind regelmäßige Fortbildungen bezogen auf erforderliche Kenntnisse im Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen (auch im Rahmen der Gewaltprävention) verpflichtend.

Wenn ein Sicherheitsdienst in einem Wohnverbund eingesetzt ist, werden für den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen benötigt, die einen angemessenen Umgang mit herausforderndem Verhalten in Abgrenzung zum Sicherheitsdienst schulen und die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH handlungssicherer agieren lassen. Ziel ist es, die Beobachtungs- und Analysefähigkeit, die Bereitschaft zur Selbstreflexion sowie die fachlich-methodische Kompetenz zu fördern.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungs- und Kommunikationskompetenzen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen ist als zentral anzusehen. Die Stabilisierung des (emotionalen) Erlebens erfolgt auch durch genaue Verhaltensbeobachtung und die angepasste Interaktion in Bezug auf die Wünsche, Vorlieben, Stärken und Erfordernisse der Kundin oder des Kunden.

Darüber hinaus wird eine begleitende (externe) Fallsupervision für das Team des Wohnverbundes angeboten.

4.5 Evaluation

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes werden alle Maßnahmen zur individuellen Zielsetzung ab Beginn des Einsatzes formativ, also prozessbegleitend evaluiert. Das heißt, im Gegensatz zu einer Ergebnisevaluation werden bereits während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes Ergebnisse ausgewertet, um möglicherweise Korrekturen in der Maßnahmenplanung vornehmen zu können.

Kriterien für eine Evaluation können hier sein:

- Messung objektiver Kriterien
- Befragung von Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen
- Befragung von Kund*innen
- Reflexion der bisherigen Tätigkeit in Teamsitzungen

4.6 Auswahl Sicherheitsdienst und Finanzierung

Ein Vertragsabschluss kann nur erfolgen, wenn der Sicherheitsdienst eine Zertifizierung nach DIN 77200-1 vorweisen kann.⁷ Zudem muss er den Kriterien der sog. Bewachungsverordnung (BewachV) entsprechen und in dem Bewacherregister (gemäß BewachRV) verzeichnet sein.

Sicherheitsdienste können einzelfallbezogen nach Abwägung der Rahmenbedingungen beantragt werden. Der Antrag auf Refinanzierung wird an den Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe gestellt.

⁷ Die DIN 77200-1 gilt für Anbieter, Auftragnehmer und Auftraggeber von Sicherungsdienstleistungen sowie Stellen, die Prüfungen auf Grundlage der in diesem Normteil festgelegten Anforderungen durchführen und die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsdienstleister im Rahmen ihres Leistungsangebotes nach diesem Normteil bewerten (Konformitätsbewertung).

5. Schlussbemerkung

Seit nahezu vier Jahrzehnten erbringt der LVR-Verbund HPH (ehemals als LVR-HPH-Netze) differenzierte, personenzentrierte Leistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Die Analyse der Entwicklungen im Bereich der besonderen Wohnformen zeigt, dass es in den vergangenen 14 Jahren zu einer zunehmenden Verdichtung von Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung und hohen Assistenz- und Unterstützungsbedarfen, mehrfachen Behinderungen sowie herausfordernden Verhaltensweisen gekommen ist.

Sich ändernden Bedarfen sowie Herausforderungen im Umgang mit spezifischen Verhaltensweisen von Kundinnen und Kunden wurde regional durch entsprechende Schulungen begegnet (Erweiterung der Pflegekompetenz; Zertifikatstudium zur Fachkraft herausforderndes Verhalten; Dialog-Orientierte Körperliche Intervention nach C. Escalera; Weiterbildung Aggressionsberatung nach Walter/Specht; Kontrollierter Umgang mit Gewalt und Aggression; Autismus-Schulungen etc.).

Durch die Zielgruppen, denen sich der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit der Vorlage 14/2482 verschrieben hat, gibt es immer wieder auch Personen, bei denen aufgrund von selbstgefährdenden und massiv fremdaggressiven Verhaltensweisen freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt oder der Einsatz eines Sicherheitsdienstes erwogen werden muss.

Sowohl eine freiheitsentziehende Maßnahme als auch die Entscheidung für einen Sicherheitsdienst, kann ausschließlich im Einzelfall, kund*innenbezogen und für einen begrenzten Zeitraum getroffen werden. Alle dargelegten Maßnahmen sind als einzelne Bausteine im Rahmen des Risikomanagements zu sehen, um (vorübergehend) einen zusätzlichen Schutz für Kund*innen und/oder Mitarbeitende zu ermöglichen.

Die eingesetzten Maßnahmen werden dabei fortwährend überwacht, analysiert und neu bewertet. Die Konzepte sind demnach niemals abschließend, sondern werden mit neuen Erkenntnissen und Entwicklungen verändert und weiterentwickelt.

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten ist dabei ein erforderlicher Zwischenschritt in der Ausrichtung des LVR-Verbund HPH auf eine zunehmend (massiv) fremdaggressive Klientel. Mit wachsenden Erfahrungen erfolgt eine Anpassung der derzeitigen Vorgehensweisen. Bereits jetzt laufen Überlegungen dazu, wie Sicherheitsdienste perspektivisch durch eigenes Personal abgelöst werden können.

Solche Ablösungen finden auch heute bereits statt. Es braucht jedoch noch Zeit, die Erfahrungen auszuwerten und sinnvolle Lösungsansätze und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die neben der Schulung pädagogischer Maßnahmen auch körperliche Interventionsmaßnahmen verstärkt in den Blick nehmen. Bis heute ist die körperliche Intervention kein Bestandteil von (heil-)pädagogischen, erzieherischen oder pflegerischen Ausbildungen. Auch in fachspezifischen Weiterbildungen finden diese kaum Berücksichtigung.

Nicht zuletzt muss insbesondere das Personal mitgenommen und gewonnen werden, um perspektivische die Trennung zwischen pädagogischer Intervention (Mitarbeiter im Assistenz- und Betreuungsdienst) und körperlicher Intervention (Sicherheitsdienste) aufzuheben. Hier braucht es neben Überzeugungsarbeit möglicherweise auch weitere arbeitgeberseitige Anreize zur Gewinnung von entsprechend qualifiziertem bzw. zu qualifizierendem Personal.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Positionspapier

Einsatz eines Sicherheitsdienstes als ein möglicher Baustein eines einzel- fallbezogenen Risikomanagements

| | |
|------------------|---|
| Nuschin Yekrangi | (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen, Fachbereich 84, Abteilung Heilpädagogische Hilfen) |
| Gabriele Lapp | (Fachliche Vorständin LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen) |
| Dagmar Rudy | (LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Regionalleitung Region Rhein-Sieg-Kreis & Rheinisch-Bergischer Kreis) |
| Andreas Hansch | (LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Funktionsbereich Angebotsberatung & Soziale Betreuung) |
| Petra Schilling | (LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Regionalleitung Kreis Kleve-Süd) |

Bearbeitungsstand 23.11.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| 1 Präambel..... | 1 |
| 2 Notwendige Maßnahmen vor der Beauftragung und während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes | 2 |
| 2.1 Notwendige Maßnahmen vor Beauftragung eines Sicherheitsdienstes | 2 |
| 2.2 Notwendige Maßnahme während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes | 3 |
| 3 Qualifikation der Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen sicherstellen | 4 |
| 3.1 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungskompetenz der Mitarbeitenden..... | 5 |
| 3.2 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenzen..... | 5 |
| 4 Begleitende Evaluation ab Einsatz des Sicherheitsdienstes..... | 6 |
| 5 Rollen- und Aufgabenklärung mit dem Sicherheitsdienst und den Mitarbeitenden | 7 |
| 6 Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen | 8 |
| 7 Möglichkeiten der Finanzierung und Informationsweitergabe und Zustimmungspflichten | 9 |
| 8 Evaluation und Weiterentwicklung des Positionspapiers..... | 9 |

1 Präambel

Der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen (HPH) unterstützt und begleitet insbesondere

- a. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, hohem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten,
- b. Gehörlose und hörbehinderte Menschen mit geistiger Behinderung,
- c. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialen Integrationsbedarf und hohem Unterstützungsbedarf,
- d. Menschen mit geistiger Behinderung, Doppel- und Mehrfachdiagnosen, psychosozialen Auffälligkeiten, herausforderndem Verhalten und hohem Unterstützungsbedarf,
- e. Menschen mit geistiger Behinderung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialem Integrationsbedarf und psychosozialen Auffälligkeiten, die aus dem Maßregelvollzug kommen.

Hierzu wird auch auf die Vorlage 14/2482 verwiesen, mit der u.a. die derzeitige und zukünftige Klientelstruktur beschrieben wird.

Ein Teil dieser Klientel zeigt ausgeprägte fremd- und/oder autoaggressive Verhaltensweisen. Der LVR-Verbund HPH bietet seinen Mitarbeitenden hier ein breites Spektrum an Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und fundierten Konzepten, welche allesamt kontinuierlich weiterentwickelt werden. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, auf diverse verhaltensanalytische und verhaltensdiagnostische Instrumente, auf Supervisionen sowie andere interne und externe Beratungsangebote zurückzugreifen. Beispielhaft sei hier das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ erwähnt.

Trotz eines Bündels an Maßnahmen zur Gewaltprävention sind Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitende oftmals heftigen und teilweise auch gefährlichen Übergriffen ausgesetzt. Pädagogische Maßnahmen sind in diesen Situationen oftmals nicht ausreichend bzw. greifen im Moment des Impulsausbruches nicht. Hier steht der LVR-Verbund HPH in der Verantwortung, ausreichende Schutzmaßnahmen sowohl für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Mitarbeitenden zu ergreifen. Ein Baustein bildet hier die Möglichkeit des zeitlich begrenzten Einsatzes eines Sicherheitsdienstes. Dieser kann aufgrund seines gefahrenabwehenden Einsatzes Sicherheit für Kundinnen und Kunden wie für Mitarbeitende und somit eine Basis für weitere pädagogische Arbeit schaffen. In der Folge können Mitarbeitende dem Kunden/der Kundin wieder angstfrei begegnen und ihm bzw. ihr die notwendige Unterstützung zur Teilhabe bieten, was letztlich Ziel des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes ist. In einigen Wohnverbänden kann das Verhalten der Kunden/Kundinnen dazu führen, dass es zu einer hohen Krankheitsquote beim Personal aufgrund der erlittenen Verletzungen und der psychischen Folgeschäden kommt. Für die zuständige Teamleitung wird die Sicherstellung einer rechtlich geforderten Mindestbesetzung somit zur Herausforderung –

und dies vor dem Hintergrund, dass gerade in diesen Wohnbereichen Personal notwendig ist. Auch hier kann der Einsatz des Sicherheitsdienstes einen Beitrag leisten, krankheitsbedingte Ausfälle durch Übergriffe zu minimieren und die zwingend notwendige Teamstabilität (wieder) zu sichern. Geplante Maßnahmen werden effektiv ausgeführt und stärken die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden.

Für den Kunden/die Kundin mit diesen stark ausgeprägten fremd- und autoaggressiven Verhaltensweisen wird damit ein Drehtüreffekt zwischen Wohnverbund und Klinik zumindest deutlich reduziert. Er/sie kann im Wohnverbund in einem stabilen Setting verbleiben, sodass die Chance auf Teilhabe deutlich erhöht wird.

Mit diesem Positionspapier werden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für einen zeitlich befristeten Einsatz eines Sicherheitsdienstes beschrieben. Dies gilt sowohl bei einem präventiven Einsatz im Rahmen einer Neuaufnahme als auch der Intervention bei einer bereits im Wohnverbund unterstützten Kundin/einem Kunden im Sinne eines einzel-fallbezogenen „Risikomanagements“. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes muss stets unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen sorgsam abgewogen werden.

2 Notwendige Maßnahmen vor der Beauftragung und während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes

Begleitende Maßnahmen müssen vor und während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes geprüft und umgesetzt werden, um dessen Einsatz zielführend zu gestalten. Hierauf wird in den folgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 explizit Bezug genommen.

2.1 Notwendige Maßnahmen vor Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Bevor ein Sicherheitsdienst für den einzelnen Kunden/die einzelne Kundin eingesetzt wird, müssen zuvor die Bedingungen und bisherigen gewaltpräventiven Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden, damit ein zielführender Einsatz eines Sicherheitsdienstes in Erwägung gezogen werden kann. Zudem sollte geprüft werden, ob ein kurzfristiger Einsatz eines Sicherheitsdienstes bei Neuaufnahmen unter Beachtung der Biografie und der Vorgeschichte in Erwägung gezogen werden kann. Hier werden folgende Umstände/Voraussetzungen geprüft:

- a. Liegt selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten vor?
 1. Sind die auslösenden Reize, die selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten der Kundin/des Kunden bewirken, bekannt (bspw. Mitarbeitende und deren Verhaltensweisen, Bewohnerstruktur)?
 2. Welche Reaktionen zeigt der Kunde bzw. die Kundin auf den verhaltensauslösenden Reiz (motorischer, emotionaler, kognitiver oder physiologischer Art)?

3. Sind die Art und Weise des selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens (konkretes Verhalten) genau definiert und beschrieben worden?
 - b. Liegt eine Umfeldanalyse vor und sind die hierbei auslösenden bzw. gewaltförderlichen Faktoren identifiziert worden (1. Soziale Umgebung: Beziehungen zu Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, 2. Bedingungen am Arbeitsplatz, 3. Umfeld des Wohnbereichs, 4. familiäres Umfeld und 5. die räumliche Situation,)?
 - c. Hat eine anlassbezogene Fallberatung (inkl. Biografiearbeit), Teambberatung und Supervision für Mitarbeitende stattgefunden, um die Kundin bzw. den Kunden mit ihren/seinen Verhaltensweisen, Eigenschaften und bisherigen Erfahrungen zu reflektieren?
 - d. Liegt eine Risikobewertung mit entsprechenden Maßnahmen bzw. Handlungsvorgaben vor?
 - e. Wurde eine strukturierte Diagnostik (SEO bzw. SEED) durchgeführt sowie präventive pädagogische Maßnahmen geprüft, die Gewalt im Arbeitskontext reduzieren können (bspw. TEACCH-Ansatz, unterstützte Kommunikation, etc.)?
 - f. Wurde der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Prüfung deren Einsatzes vorgenommen (nach Rücksprache mit der gesetzlichen Betreuung und dem Amtsgericht)?
 - g. Wurden Informationen an Kundinnen und Kunden zur Gewaltprävention in leichter Sprache (zum Beispiel in Form einer Hausordnung) besprochen und ausgehändigt?
 - h. Wurde der Einsatz von zusätzlichem Personal im Assistenz- und Betreuungsdienstes (u.U. übergangsweise oder zeitlich begrenzt bzw. auch in Form einer Einzelfallhilfe) in dem betroffenen Wohnbereich zur Entlastung und zur Gewaltprävention geprüft?
 - i. Wurde vor der Integration eines Kunden bzw. einer Kundin (mit erkenntlichen stark herausfordernden Verhaltensweisen in der Vergangenheit) in dem neuen Wohnbereich ggf. geprüft, ob der zeitlich begrenzte Einsatz des Sicherheitsdienstes als Prävention bzw. Intervention bei herausfordernden Verhaltensweisen eine zielführende Maßnahme sein könnte?

2.2 Notwendige Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes

Um den Sicherheitsdienst zielführend in den Wohnbereich und im Rahmen der Gewaltprävention zu integrieren, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten verhelfen und die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kunden bzw. der betroffenen Kundin berücksichtigen. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes muss also durch begleitende Interventionen innerhalb des multiprofessionellen Teams gesichert werden.

Das individuelle Konzept zur Beschreibung des Umgangs mit dem Kunden bzw. der Kundin ist ein fundamentaler Bestandteil zur Sicherstellung einer adäquaten individuellen Unterstützung. Hierunter fällt beispielhaft eine Risikobewertung, Maßnahmenbeschreibung oder

die Beschreibung der Eskalationsstufen. Dies bildet die Grundlage im Umgang mit den Betroffenen. Um den Sicherheitsdienst in die Arbeit des Wohnverbundes gut zu integrieren und eine Aufgabendiffusion zu vermeiden, müssen Rolle und Aufgaben des Sicherheitsdienstes klar definiert sein. Ggf. müssen diese im Verlauf des Einsatzes des Sicherheitsdienstes an die veränderten Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen der Betroffenen weiter angepasst werden.

Darüber hinaus werden regelmäßig Anpassungen gemäß der Risikoanalyse im Umgang mit den Gewaltausbrüchen des/der betroffenen Kund*innen vorgenommen, um bisherige Vorgehensweisen zu verändern und dem/der Betroffenen darüber hinaus gehende Unterstützung anzubieten. Dies wird anhand eines konkreten Vorgehensplans, der individuellen Anspannungs- und Eskalationsstufen und dazugehörige gewaltpräventive Maßnahmen umfasst, umgesetzt. Der konkrete Vorgehensplan wird im Einzelfall von der Team-/Einrichtungsleitung unter Einbeziehung der Mitarbeitenden konzipiert und mit allen Beteiligten abgestimmt.

Es müssen zwischen dem Team des Wohnbereichs und den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes klare Vereinbarungen und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Zusammenarbeit gefunden und zur Sicherung des abgestimmten Umgangs mit dem betroffenen Kunden bzw. der betroffenen Kundin kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Vereinbarungen und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Zusammenarbeit sind Bestandteil der Ausschreibung für einen Sicherheitsdienst. Die Weiterentwicklung der Vereinbarungen und Zuständigkeiten muss in regelmäßigen Teamsitzungen (Sitzungsintervall abhängig vom akuten Klärungsbedarf) stattfinden, zu denen nach Bedarf ein Mitarbeitender des Sicherheitsdienstes zu klar benannten kundenbezogenen Punkten unter Beachtung des Datenschutzes eingeladen werden wird.

3 Qualifikation der Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen sicherstellen

Der Assistenz- und Betreuungsdienst benötigt neben der schutzgebenden Maßnahme des Sicherheitsdienstes ebenso qualifizierende Fortbildungen, um im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen geschult zu sein und mit adäquaten Handlungsmöglichkeiten in Abgrenzung zum Sicherheitsdienst darauf zu reagieren. Um eine zielführende Qualifikation zu erreichen, werden selbstverständlich die Anforderungen an die Mitarbeitenden identifiziert und kontinuierlich angepasst.

3.1 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungskompetenz der Mitarbeitenden

Zur Arbeit mit Menschen dieser Zielgruppe gehört ein reflektiertes Verhältnis zu eigenen Grenzen und Möglichkeiten in der Beziehungsgestaltung. Ängste und Verhaltensunsicherheit der Mitarbeitenden wirken sich in der Beziehungsgestaltung mit den Kundinnen und Kunden störend bis kontraproduktiv aus und erfordern eine ständige Offenheit zum ehrlichen Umgang mit eigenen Gefühlen.

3.2 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenzen

Neben der oft erforderlichen grenzsetzenden Kommunikation geht es in der Stabilisierung des emotionalen Erlebens vor allem um eine empathische und die Kommunikation erleichternde Beziehungs- und Umweltgestaltung. Die fachliche Herausforderung besteht darin, durch exakte Beobachtung und angepasste Interaktion die Wünsche, Vorlieben, Stärken und Erfordernisse des Gegenübers differenziert wahrzunehmen und den Kundinnen und Kunden angemessene Unterstützung auf Grundlage der gemeinsam ermittelten Bedarfe, Ziele und Maßnahmen anzubieten. Das Personal muss sein professionelles Handeln immer wieder abwägen unter den Gesichtspunkten der Förderung der Selbstbestimmung des/der betroffenen Kunden*in einerseits und der Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzes der Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitenden andererseits.

Dazu gehört auch die Kenntnis und die Anwendung unterschiedlicher und passender Kommunikationstechniken und -methoden. Dies stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationskompetenz der Mitarbeitenden.

Hierzu werden verschiedene Fort- und Weiterbildungen angeboten, um die betreffenden Mitarbeitenden fortlaufend zu qualifizieren. Die Fortbildungsangebote belaufen sich insbesondere auf

- (1) Unterstützung von Menschen mit herausforderndem Verhalten (z.B. eklektizistische moderne Verhaltenstherapie
- (2) Umgang mit Gewalt,
- (3) Dialog-Orientierte Körperliche Intervention,
- (4) Systemisches Denken und Handeln,
- (5) Grundlagen des TEACCH-Ansatzes,
- (5) Krisenintervention bei Menschen mit einer Autismus-Spektrums-Störung.

Je nach Situation und Qualifizierungsstand im Team bestimmt die Einrichtungsleitung, welche Fortbildung verpflichtend wahrzunehmen ist. Die Fortbildungen haben zum einen die Ziele, die Beobachtungs- und Analysefähigkeit, Bereitschaft zur Selbstreflexion und die Gesprächsführungskompetenz in verschiedenen Rollen sowie die fachlich-methodische Kompetenz der Mitarbeitenden zu fördern. Hinzukommend qualifizieren sich die Mitarbeitenden

darin, fachspezifische und zielführende Interventionen im Umgang mit Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen zu erlernen.

Darüber hinaus werden (externe) Fallsupervisionen und Weiterbildungen angeboten, die die Mitarbeitenden zu Multiplikatoren*innen im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen ausbilden.

4 Begleitende Evaluation ab Einsatz des Sicherheitsdienstes

Mit Einsatz des Sicherheitsdienstes beginnt neben den oben beschriebenen Maßnahmen eine formative Evaluation der erfolgten festgeschriebenen und individuellen Zielsetzung des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes auf verschiedenen Ebenen sowie mit den unterschiedlichen betroffenen Personenkreisen, um den Einsatz bzw. die Wirksamkeit dieser individuellen Gewaltpräventionsmaßnahme zu prüfen:

- a. Messung objektiver Kriterien: (1) Auswirkungen von Anspannungs- und Eskalationsphasen der/ des betroffenen Kund*in, (2) Vergabe der Bedarfsmedikation, (3) Übergriffe der/ des Kund*in gegenüber Personal und auch Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes (Anzahl und Schwere der Übergriffe) sowie (4) Anzahl der Aktivitäten im und außerhalb des Wohnbereichs.
- b. Befragung der Mitarbeitenden des Wohnbereichs: (1) Angstempfinden gegenüber der/ dem betroffenen Kund*innen, (2) Sicherheitsempfinden im Umgang mit der/ dem betroffenen Kund*in, (3) Unterstützungsbedarf der Mitarbeitenden durch die Teamleitung bzw. Regionalleitung sowie (4) Prüfung der pädagogischen Maßnahmen, welche mit und ohne Sicherheitsdienst umgesetzt werden bzw. werden könnten.
- c. Reflexion der bisherigen Tätigkeit in Teamsitzungen: Auseinandersetzung mit den Situationen (herausforderndes Verhalten), in denen der Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes konkret einschreitet.
- d. Qualitative Befragung der/ des betroffenen Kund*in in leichter Sprache (geeignete Kommunikationsmethode, alternativ Verhaltensbeobachtung): (1) aktuelles Befinden (bspw. „Wie geht es Ihnen aktuell?“), (2) Aktuelle Einstellung gegenüber dem Personal (bspw. „Mögen Sie die Menschen, die Sie betreuen?“, „Wenn ja/nein, warum?“), (3) Einstellung zum Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes (bspw. „Bietet Ihnen die zusätzliche Sicherheitskraft, die mit vor Ort ist, Sicherheit?“, „Wenn ja/nein, warum?“) sowie (4) Herausforderungen im Alltag (bspw. „Was fällt Ihnen in Ihrem Alltag schwer?“, „Welche Hindernisse erleben Sie im Alltag?“)
- e. Befragung der gesetzlichen Betreuung: (1) Bewertung der aktuellen Situation („Wie würden Sie die aktuelle Situation des/der Betreuten beschreiben?“), (2) Auseinandersetzung mit den Veränderungen seit Einsatz des Sicherheitsdienstes (bspw. „Hat

sich die Situation des Betreuten durch den Einsatz des Sicherheitsdienstes verbessert oder verschlechtert im Gegensatz zur vorherigen Situation?“)

Die Evaluation wird das erste Mal vier Wochen nach Beginn des Einsatzes des Sicherheitsdienstes und im Anschluss quartalsweise durchgeführt. Die Evaluation orientiert sich an den individuellen Zielen und den individuell benannten Evaluationskriterien im Sinne einer Qualitätssicherung.

Verantwortlich für die Sicherstellung der Evaluation ist die Einrichtungsleitung.

5 Rollen- und Aufgabenklärung mit dem Sicherheitsdienst und den Mitarbeitenden

Die Auswahl des Sicherheitsdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV). Die Mitarbeitenden eines Sicherheitsdienstes müssen über den Gewerbetreibenden im Bewacherregister des Ministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemeldet sein.

Bei einem Einsatz in einem der Wohnverbände hat der Sicherheitsdienst den Auftrag, im Falle des auftretenden herausfordernden Verhaltens vor Gefahr zu schützen. Die zur Gefahrenabwendung eingesetzten Mittel müssen der Situation angemessen sein. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes werden regelmäßig geschult, möglichst ohne Einsatz von Hilfsmitteln zu deeskalieren, eine Deeskalation verbal oder mit Körpereinsatz herzustellen. Es müssen zuvor durch die Einrichtungs- in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der „individuelle“ Bedarf und die Situation des/ der betroffenen Kunden*innen ermittelt werden. Jegliche Hilfsmittel, die die Unversehrtheit der Kund*innen beeinträchtigen können, müssen vermieden werden. Durch die Dienstkleidung ist der Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes deutlich vom Assistenz- und Betreuungsdienst abgegrenzt, was zur Entwicklung einer Rollenklarheit und –abgrenzung zu den Mitarbeiter*innen des Assistenz- und Betreuungsdienstes verhilft. In Situationen, in denen ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird, handeln die Mitarbeitenden des Wohnbereiches – trotz vorhergehender Schulung von Deeskalationsstrategien - im Vergleich entsprechend ihrem pädagogischen Auftrag auf der Beziehungsebene und agieren oftmals konsensorientiert und einsichtsbezogen. In ihrer professionellen Rolle sind sie in dieser Situation daher nicht auf körperlichen Einsatz im Konfliktfall ausgerichtet, sondern in ihrem Vorgehen eher im Sinne einer Unterstützungsperson ausgerichtet.

Der Einsatz des Sicherheitsdienstes würde demzufolge als ein „Baustein“ in einem Gesamtsystem zur Deeskalation gelten, der in manchen Situationen erforderlich ist und von den Mitarbeitenden im Assistenzdienst von ihrem Auftrag und ihrem Selbstverständnis her nicht geleistet werden kann.

Im Detail müssen Aufgaben und Rollen der Mitarbeitenden und des Sicherheitsdienstes vor Ort bezogen auf die individuelle Situation geklärt werden

6 Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen

Der Sicherheitsdienst muss die Zertifizierung als Wach- und Sicherungsunternehmen nach DIN 77200-1 spätestens zur Vertragsunterzeichnung vorlegen. Zudem muss der Sicherheitsdienst den Kriterien der sog. Bewachungsverordnung entsprechen und in dem Bewacherregister registriert sein.

Hierbei ist uns besonders wichtig, dass der Sicherheitsdienst bei der Mitarbeiterauswahl auf folgende Kriterien besonders achtet und diese gewährleistet: (1) körperliche Belastbarkeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft Konflikte im schlimmsten Falle durch niederschweligen körperlichen Einsatz zu klären, (2) Bereitschaft zur Selbstreflexion und kontinuierlichen Persönlichkeitsentwicklung, (3) Mitgestaltung des Sicherheitskonzeptes vor Ort.

Der Sicherheitsdienst gewährleistet ein festes Einsatzteam, welches regelmäßig geschult wird. Diese Schulungen beinhalten die Kompetenzentwicklung zwischen verschiedenen Deeskalationsstufen entscheiden zu können, um damit ein angemessenes Verhalten in Krisensituationen zu gewährleisten. Der Sicherheitsdienst erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe sowie die hier ausgeführten Anforderungen erfüllen. Für deren Einsatz und Kontrolle ist die/der Gewerbetreibende verantwortlich. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem LVR-Verbund HPH als Auftraggeber einzuweisen und einzuarbeiten. Es wird erwartet, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal den besonderen Anforderungen dieses Dienstes in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Das eingesetzte Personal ist vom Auftragnehmer mit geeigneter Dienstkleidung, Handleuchte, Kommunikationsmittel sowie Dienstanweisung auszurüsten und hat immer einen Dienstausweis mit Lichtbild zu tragen.

Der Vertrag basiert auf dem Auftrag, dass der Sicherheitsdienst situationsbezogenes Handeln bzw. die Deeskalation von Situationen mit angemessenen Mitteln gewährleistet, die geschult und zulässig sind. Hierzu sind der Einsatz des Sicherheitsdienstes sowie der Einsatz der möglichen Mittel mit der Auftragsvergabe zu vereinbaren. Damit sind auch die Weisungsbefugnis vor Ort sowie die Rechtssicherheit in körperliche Auseinandersetzungen treten zu können (mit einer möglichen Verletzungsgefahr) zu klären. Diese Vereinbarungen gibt der Gewerbetreibende seinen Mitarbeitenden seines Sicherheitsdienstes zur Kenntnis. Der LVR-Verbund HPH informiert seine Mitarbeitenden über die getroffenen Vereinbarungen.

7 Möglichkeiten der Finanzierung und Informationsweitergabe und Zustimmungspflichten

Die Entscheidung, einen Sicherheitsdienst im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen einzusetzen, kann ausschließlich im Einzelfall, kundenbezogen und für einen begrenzten Zeitraum getroffen werden.

Die Abteilung 84.30 des Trägerdezernates 8 wird vor Einsatz des Sicherheitsdienstes bei der Planung zur Fachberatung berücksichtigt.

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird über einen Antrag auf Refinanzierung einfallbezogen finanziert.

Dieser Antrag wird über den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen an den Leistungsträger (Dezernat 7) gestellt.

Über den Einsatz des Sicherheitsdienstes muss die rechtliche Betreuung der/des Betroffenen die Zustimmung geben. Der Nutzer*innenbeirat und die WTG-Behörde werden informiert. Wer darüber hinaus informiert wird, ist im Einzelfall abzustimmen.

Inwieweit die durch das BTHG und den Landesrahmenvertrag NRW bedingt und noch umzusetzende veränderte Systematik und Finanzierung der Eingliederungshilfe nach SGB IX eine Veränderung in der Finanzierung von Sicherheitsdiensten bringt, bleibt abzuwarten. Insofern ist dieses Papier spätestens bei der Umstellung der Finanzierungssystematik gemäß Landesrahmenvertrag NRW zu diesem Punkt zu aktualisieren.

8 Evaluation und Weiterentwicklung des Positionspapiers

Dieses Positionspapier versteht sich als „lebendes“ Dokument und wird als internes Konzept im Qualitätsmanagementsystem des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hinterlegt. Der Vorstand des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und die Abteilung 84.30 passen gemäß den künftigen Entwicklungen und Erkenntnissen dieses Konzept fortlaufend an.

Um von Best- oder auch Worst-Practice-Beispielen zu lernen, wird ein Netzwerk innerhalb des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – gesteuert über den Funktionsbereich „Soziale Betreuung“ - installiert, in dem Regionalleitungen bzw. Teamleitungen in einen moderierten und strukturierten Erfahrungsaustausch miteinander gehen können. Insbesondere sol-

len Erfahrungen im Umgang mit sowie über den Einsatz eines Sicherheitsdienstes gesammelt und Hinweise für eine konzeptionelle Weiterentwicklung an den Vorstand gegeben werden.

23.11.2020

Vorlage Nr. 15/237

öffentlich

Datum: 07.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Frau Breidenbach

| | | |
|--|-------------------|-------------------------------|
| Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 21.05.2021 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 21.06.2021 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit**

Beschlussvorschlag:

1. Es werden ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR für den Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit benannt.
2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit benannt
...
3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.

Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/237:

1. Hintergrund

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sozialausschuss haben in ihren Sitzungen am 25.11.2005 und 29.11.2005 der Gründung eines Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit zugestimmt.

Aufgabe des Beirates ist vor allem die fachliche Begleitung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Institutes. Der Beirat nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht über die Arbeit des Institutes und seine Entwicklung entgegen.

Der Beirat setzte sich bislang zusammen aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- den Sprecher*innen der Fraktionen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Mitgliedern des Vorstandes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen bzw. deren Stellvertretungen
- 2 Vertreter*innen von beteiligten Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- 3 Vertreter*innen des überörtlichen Kostenträgers und des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

2. Benennung der Vertreter*innen im Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit

In der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wurden sieben Vertreter*innen des LVR in den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entsandt. Die Entsendung der Vertreter*innen war dabei an die Funktion des/der Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sprecher*innen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen geknüpft.

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.

Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Über die Anzahl der zu benennenden Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entscheidet der Landschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Benennung der Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

TOP 6

**Sachstandsbericht COVID-19 Pandemie im LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

TOP 7 Anträge und Anfragen der Fraktionen

**TOP 8 Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

TOP 8.1 Bericht LVR-Verbundzentrale

TOP 8.2 Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

TOP 9

Verschiedenes